Allgemeine Vorschriften

Prüfungsschema auf Positionsebene

AV 1

AV 1 — Maßgebend für die Einreihung ist der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln. → ja → Einreihung in HS-Position

falls Einreihung nicht möglich, weiter mit AV 2

AV 2

AV 2a — **Satz 1:** unvollständige/ unfertige Ware und/ oder **Satz 2:** zerlegte/ noch nicht zusammengesetzte Ware → ja → Einreihung in HS-Position

AV 2b
- Mischungen von Stoffen
- Verbindungen
- Waren aus zwei oder mehr Stoffen

Weiter mit AV 3

AV 3

AV 3a — Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht der Position mit der allgemeineren Warenbezeichnung vor → ja → Einreihung in HS-Position

falls Einreihung nicht möglich, weiter mit AV 3b

AV 3b — Voraussetzungen sind Mischungen, Waren aus verschiedenen Stoffen/ Bestandteilen oder Warenzusammenstellungen → ja → Einreihung in HS-Position

falls Einreihung nicht möglich, weiter mit AV 3c

AV 3c — Falls AV 3a und AV 3b zu keinem Ergebnis führen, wird die Ware in die zuletzt genannte Position eingereiht → ja → Einreihung in HS-Position

falls Einreihung nicht möglich, weiter mit AV 4

AV 4

AV 4 — Waren, die nach den vorstehenden Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind. → ja → Einreihung in HS-Position

AV 5

5a — Kästen, Etuis und Behältnisse

5b — Verpackungen

AV 6

AV 6 — Unterpositionsebene – Prüfschema sinngemäß wie oben

© Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt, Ahnatal. Alle Rechte vorbehalten.